

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2013 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 130 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 8 131 Euro bis 13 685 Euro:

$(897,39 \cdot y + 1.400) \cdot y$;

3. von 13 686 Euro bis 53 727 Euro:

$(225,14 \cdot z + 2 397) \cdot z + 1 055$;

4. von 53 728 Euro bis 249 999 Euro:

$0,42 \cdot x - 8 303$;

5. von 250 000 Euro an:

$0,45 \cdot x - 15 803$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 685 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer in den Veranlagungszeiträumen ab 2014 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 354 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 8 355 Euro bis 14 062 Euro:

$(873,34 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;

3. von 14 063 Euro bis 55 208 Euro:

$(219,10 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 1\,084$;

4. von 55 209 Euro bis 249 999 Euro:

$0,42 \cdot x - 8\,531$;

5. von 250 000 Euro an:

$0,45 \cdot x - 16\,031$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 062 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

2. § 52 Absatz 41 wird wie folgt geändert:

a) In dem einleitenden Satzteil werden die Wörter „ab dem Veranlagungszeitraum 2010“ durch die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2012“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für den Veranlagungszeitraum 2013 ist § 32a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) anzuwenden.“

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 32a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich auf:

in den Jahren 2005 und 2006	2 322 712 000 Euro,
in den Jahren 2007 und 2008	2 262 712 000 Euro,
im Jahr 2009	1 727 712 000 Euro,
im Jahr 2010	1 372 712 000 Euro,
im Jahr 2011	1 912 712 000 Euro,
im Jahr 2012	1 007 212 000 Euro,
im Jahr 2013	587 212 000 Euro,
ab dem Jahr 2014	minus 219 288 000 Euro.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe c tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Reformziel im Einklang mit der Einhaltung der Schuldenbremse

Der Abbau der Neuverschuldung des Bundes und des Defizits des öffentlichen Gesamthaushaltes hat das Vertrauen in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes gestärkt. Nachdem der Haushaltsplan des Bundes für das Jahr 2010 noch ein Defizit von fast 86 Mrd. Euro vorsah, betrug die tatsächliche Neuverschuldung des Bundes im Jahr 2010 44 Mrd. Euro. Für das Jahr 2011 erwartet der Bund ein Defizit von deutlich unter 25 Mrd. Euro. Bis zum Jahr 2015 wird der Bund auf dem Weg zu einem im Grundsatz strukturell ausgeglichenen Bundeshaushalt weiter gut vorankommen. Die Schätzungen zum Maastricht-Defizit zeigen zudem, dass Länder und Gemeinden insgesamt betrachtet schon ab 2013 einen ausgeglichenen Haushalt aufweisen können.

In vollem Einklang mit der konsequenten weiteren Umsetzung der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse eröffnen die vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im November 2011 prognostizierten Steuermehreinnahmen für die nächsten Jahre den finanziellen Spielraum, allen Bürgerinnen und Bürgern in zwei Schritten inflationsbedingte Mehreinnahmen in einem Volumen von 6 Mrd. Euro zurückzugeben. Hierdurch werden keine Steuarentlastungen durch neue Schulden finanziert, vielmehr wird dem Effekt entgegengewirkt, dass der Staat zulasten der Steuerpflichtigen inflationsbedingte Mehreinnahmen erhält. Ziel ist es, zu verhindern, dass Lohnerhöhungen, die lediglich die Inflation ausgleichen, zu einem höheren Durchschnittssteuersatz führen. So wird sichergestellt, dass der Staat nicht von Lohnerhöhungen profitiert, denen keine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zugrunde liegt. Verbunden damit ist das klare Bekenntnis, bewusst nicht auf progressionsbedingte Mehreinnahmen aus einer Inflation zu setzen, um aus der Verschuldung herauszuwachsen. Dadurch wird ein starkes Signal für eine konsequent stabilitätsorientierte Politik und mehr Steuergerechtigkeit gesetzt.

Der progressiv ausgestaltete Einkommensteuertarif ist dadurch gekennzeichnet, dass nominale Einkommenserhöhungen einen Anstieg der durchschnittlichen Steuerbelastung bewirken. Dies gilt auch dann, wenn das Einkommen sich nur im Umfang des Preisanstiegs erhöht hat, also das Realeinkommen unverändert geblieben ist. Der Anstieg des Durchschnittssteuersatzes, der allein auf die einen Preisanstieg (Inflation) ausgleichenden Lohn- und Gehaltserhöhungen zurück zu führen ist, wird als „heimliche“ Steuererhöhung oder als „kalte Progression“ bezeichnet. Bis zum Jahr 2010 ist der Effekt der kalten Progression, nicht zuletzt durch die zu Beginn dieser Legislaturperiode in Kraft getretenen umfangreichen Entlastungen der Steuerzahler im Ergebnis ausgeglichen worden. Seither wirkt die kalte Progression jedoch wieder.

Kalte Progression abbauen

Das Gesetz stellt sicher, dass Bürgerinnen und Bürger in den Jahren 2013 und 2014 von Wirkungen der kalten Progression entlastet werden.

Dies erfolgt zum einen durch die vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrags in zwei Stufen, die dem heute absehbaren höheren steuerlich zu verschonenden Existenzminimum für jeden Steuerpflichtigen Rechnung trägt. Hierzu erfolgte eine Abschätzung für die Jahre 2013 und 2014 analog zur Berechnungsmethode in den Existenzminimumberichten. Eine Erhöhungsnotwendigkeit des Grundfreibetrags ergibt sich schon durch den im Sozialrecht seit diesem Jahr geltenden neuen Fortschreibungsmechanismus für die Regelbedarfe. Der danach anzuwendende Mischindex berücksichtigt sowohl die bundesdurchschnittliche Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise als auch die der Nettolöhne und -gehälter je Beschäftigten. Die nach den Ergebnissen im zuletzt vorgelegten

Existenzminimumbericht vom 30. Mai 2011 im Jahr 2012 noch vorhandene geringe Überdeckung beim Grundfreibetrag wird die Entwicklung der für das Steuerrecht maßgeblichen Komponenten des sozialhilferechtlichen Mindest(sach)bedarfs (Regelbedarf, Miete und Heizkosten) 2013 und 2014 insgesamt nicht abdecken können (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5550). Eine Anhebung des Grundfreibetrags ist daher verfassungsrechtlich geboten. Dadurch wird garantiert, dass ein Erwerbseinkommen in Höhe des Existenzminimums steuerfrei bleibt.

Im Zusammenhang mit der Anhebung des Grundfreibetrags erfolgt auch eine Tarifierfassung. Ohne Anpassung des Tarifverlaufs käme es durch die alleinige Anhebung des Grundfreibetrags bei konstantem Eingangssteuersatz zu einer nicht gewollten Stauchung des Tarifs innerhalb der ersten Progressionszone und damit zu einem Anstieg der Progression.

Die prozentuale Anhebung des Grundfreibetrags von 4,4 Prozent in 2014 wird auf den Tarifverlauf insgesamt übertragen, mit Ausnahme des Eingangseinkommens für die zweite Proportionalzone („Reichensteuer“). Dies trägt dazu bei, dass es bei einer inflationsausgleichenden Lohnerhöhung zu keinem Anstieg der steuerlichen Durchschnittsbelastung und somit ungewollten, schleichenden Steuererhöhungen kommt. Dies ist ein wichtiger Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit.

Durch diese Vorgehensweise bleiben das Tarifmodell und die Tarifstruktur stabil. Der um den Effekt einer Preissteigerung von 4,4 Prozent bereinigte Tarifverlauf bleibt ansonsten unverändert. Insbesondere mit Blick auf den Vorrang der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte handelt es sich nicht um eine umfassende Steuerreform, die strukturelle Änderungen vorsieht.

Im Zusammenhang mit verfassungsrechtlich gebotenen Anhebungen des Grundfreibetrags sollen auch in Zukunft Anpassungen des Tarifverlaufs erfolgen. Eine regelmäßige Überprüfung der Wirkung der kalten Progression im Tarifverlauf soll ab der 18. Legislaturperiode im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfinden.

Entlastungswirkung im Einzelfall

Wer auf Grund seiner Einkommenshöhe mehr Steuern zahlen muss als andere, ist durch die kalte Progression - in Euro-Beträgen gerechnet - auch stärker belastet. Die Rückgabe von Mehreinnahmen aus der kalten Progression führt dementsprechend auch zu progressionsbedingten Entlastungsbeträgen. Im Verhältnis zur gezahlten Steuer ist jedoch die Entlastung der unteren Einkommensgruppen am größten.

So wird ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 30 000 Euro auf Grund der Tarifänderung 2014 jährlich etwa 150 Euro weniger Steuern zahlen müssen als nach geltendem Recht. Dies entspricht einer Entlastung von 3,4 Prozent seiner bisherigen Steuerzahllast von 4 328 Euro (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag). Ein Arbeitnehmer mit einem doppelt so hohen Jahresbruttoarbeitslohn (60 000 Euro) wird in 2014 hingegen nur 2,5 Prozent weniger Steuern zahlen müssen als nach geltendem Recht (bisherige Steuerbelastung 14 590 Euro).

Noch deutlicher wird dies, wenn man einen verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern betrachtet. Bei einem Jahresbruttoarbeitslohn von 30 000 Euro zahlt dieser Arbeitnehmer 2014 auf Grund der Tarifänderung 164 Euro weniger Steuern. Das entspricht einer Entlastung von 10,6 Prozent seiner bisherigen Steuerbelastung. Ein vergleichbarer Arbeitnehmer mit 60 000 Euro Jahresbruttoarbeitslohn erfährt 2014 hingegen nur eine Entlastung von 3,3 Prozent seiner bisherigen Steuerzahllast, das sind 301 Euro weniger Steuern im Jahr.

Hohe Einkommen tragen - wie bisher - wesentlich stärker zum Steueraufkommen bei als untere Einkommensgruppen. Prozentual werden hohe Einkommen weniger entlastet, nur

in absoluten Beträgen betrachtet steigt die Wirkung des Ausgleichs der kalten Progression bei steigender Steuerbelastung an. Auch dies gilt jedoch nur für mittlere Einkommen bis zum Erreichen des Höchststeuersatzes von 42 Prozent. Bei einem zu versteuernden Einkommen von rd. 55 000 Euro ab 2014 kommt es zu einer tariflichen Entlastung von absolut rd. 380 Euro im Jahr, die für höhere Einkommen - trotz stark steigender Steuerlast - nicht mehr zunimmt.

Anpassung der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Finanzausgleichsgesetz

Die Umsetzung der Tarifierpassungen führt in der vollen Jahreswirkung zu jährlichen Steuermindereinnahmen von insgesamt rd. 6 Mrd. Euro. Im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Finanzausgleichsgesetz wird der Bund einmalig den Anteil an den Steuermindereinnahmen allein tragen, der auf die weitergehende Bekämpfung der kalten Progression durch die vorgesehene prozentuale Anpassung des Tarifverlaufs an die Preisentwicklung entfällt.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative Grundgesetz (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 GG.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Nachhaltigkeit

Besondere Nachhaltigkeitsindikatoren sind durch das Vorhaben nicht tangiert.

Finanzielle Auswirkungen

a) Steuermeer- / -mindereinnahmen

(Steuermeer- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2013	2014	2015	2016	2017
1	<u>§ 32a EStG</u>	Insg.	- 6.110	- 1.945	- 5.670	- 6.255	- 6.410	- 6.575
	Anhebung des Grundfreibetrags und Anpassung des Tarifverlaufs in zwei Schritten	ESt	- 690	- 195	- 600	- 720	- 760	- 770
	1. Stufe 2013: Grundfreibetrag 8.130 €, Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs um 1,6 %	LSt	- 5.130	- 1.655	- 4.800	- 5.230	- 5.340	- 5.485
	2. Stufe 2014: Grundfreibetrag 8.354 €, Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs um 4,4 %	SoLZ	- 290	- 95	- 270	- 305	- 310	- 320
	Beginn der sog. "Reichensteuer" bei 250.000 €	Bund	- 2.763	- 881	- 2.565	- 2.834	- 2.903	- 2.978
		ESt	- 293	- 83	- 255	- 306	- 323	- 327
		LSt	- 2.180	- 703	- 2.040	- 2.223	- 2.270	- 2.331
		SoLZ	- 290	- 95	- 270	- 305	- 310	- 320
		Länder	- 2.473	- 787	- 2.295	- 2.528	- 2.592	- 2.658
		ESt	- 293	- 83	- 255	- 306	- 323	- 327
		LSt	- 2.180	- 704	- 2.040	- 2.222	- 2.269	- 2.331
		Gem.	- 874	- 277	- 810	- 893	- 915	- 939
		ESt	- 104	- 29	- 90	- 108	- 114	- 116
		LSt	- 770	- 248	- 720	- 785	- 801	- 823
2	<u>§ 1 FAG</u>	Insg.	-	-	-	-	-	-
	Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung	USt	-	-	-	-	-	-
		Bund	- 379	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200
		USt	- 379	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200
		Länder/Gem.	+ 379	+ 1.200	+ 1.200	+ 1.200	+ 1.200	+ 1.200
		USt	+ 379	+ 1.200	+ 1.200	+ 1.200	+ 1.200	+ 1.200
3	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 6.110	- 1.945	- 5.670	- 6.255	- 6.410	- 6.575
		ESt	- 690	- 195	- 600	- 720	- 760	- 770
		LSt	- 5.130	- 1.655	- 4.800	- 5.230	- 5.340	- 5.485
		SoLZ	- 290	- 95	- 270	- 305	- 310	- 320
		USt	-	-	-	-	-	-
		Bund	- 1.260	- 3.765	- 4.034	- 4.103	- 4.178	- 4.178
		ESt	- 83	- 255	- 306	- 323	- 327	- 327
		LSt	- 703	- 2.040	- 2.223	- 2.270	- 2.331	- 2.331
		SoLZ	- 95	- 270	- 305	- 310	- 310	- 320
		USt	- 379	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200
		Länder/Gem.	- 685	- 1.905	- 2.221	- 2.307	- 2.397	- 2.397
		ESt	- 112	- 345	- 414	- 437	- 443	- 443
		LSt	- 952	- 2.760	- 3.007	- 3.070	- 3.154	- 3.154
		USt	+ 379	+ 1.200	+ 1.200	+ 1.200	+ 1.200	+ 1.200

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Finanzausgleichsgesetz wird der Bund einmalig die Steuermindereinnahmen allein tragen, die auf den weitergehenden Ausgleich der kalten Progression durch die vorgesehene prozentuale Anpassung des Tarifverlaufs an die Preisentwicklung entfallen.

b) Andere

Durch die Veränderungen des Tarifverlaufs entstehen neben den unter Buchstabe a aufgeführten Steuermindereinnahmen voraussichtlich Mehrkosten beim Elterngeld in Höhe von 70 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Anhebung des Grundfreibetrags führt zu einer in ihrer Auswirkung insgesamt zu vernachlässigenden Minderung des Vollzugsaufwands der Steuerverwaltung.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG werden der für den Veranlagungszeitraum 2013 und der für Veranlagungszeiträume ab 2014 geltende Einkommensteuertarif normiert.

Zu Nummer 2:

§ 52 Absatz 41

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung der Tarifvorschrift des § 32a Absatz 1 EStG für den Veranlagungszeitraum 2013 und für Veranlagungszeiträume ab 2014. Der bisherige ab dem Veranlagungszeitraum 2010 geltende Einkommensteuertarif gilt nunmehr für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2012.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Allgemein

Die Verteilung der Mindereinnahmen durch die Anhebung des Grundfreibetrages und die Änderung des Tarifverlaufes soll grundsätzlich entsprechend dem Aufteilungsschlüssel der Einkommensteuer und damit nach dem Mehraufkommen durch die kalte Progression erfolgen. Der Bund hat sich allerdings bereit erklärt, die Mindereinnahmen, die sich aus einer prozentualen anstelle einer Festbetrags-Verlagerung der Tarifeckwerte ergeben, einmalig vollständig zu tragen. Die entsprechende Kompensation der Länder erfolgt über eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Finanzausgleichsgesetz.

§ 1 Satz 5

In Satz 5 wird die Kompensation der Länder geregelt. Die Länder erhalten eine Kompensation in Form eines Festbetrages, der dem Durchschnittswert ihrer Steuerausfälle in den Jahren ab 2014 entspricht. Die bisher dem Bund zustehenden Beträge werden für 2013 um 379 Mio. Euro, ab 2014 um 1 200 Mio. Euro verringert. Für die Jahre ab 2014 resultieren daraus negative Beträge. Dem Bund steht dementsprechend der Anteil nach Satz 4 zuzüglich eines negativen Betrages zu, im Ergebnis also ein um den entsprechenden Betrag verminderter Anteil, den Ländern ein entsprechend erhöhter Anteil.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Die Änderung des § 52 Absatz 41 Satz 1 EStG und die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2:

Die Neuregelungen des für den Veranlagungszeitraum 2013 geltenden Einkommensteuertarifs (§ 32a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a des vorliegenden Änderungsgesetzes in Verbindung mit § 52 Absatz 41 Satz 2 EStG) treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zu Absatz 3:

Die Neuregelungen des ab dem Veranlagungszeitraum 2014 geltenden Einkommensteuertarifs (§ 32a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b des vorliegenden Änderungsgesetzes in Verbindung mit § 52 Absatz 41 Satz 3 EStG) treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dokumentenname:
Ersteller:
Stand:

RegEntw_TarifglättungsG_eNorm_Kabinett_II.doc
Bundeministerium der Finanzen
05.12.2011 11:11